

Beilage 1941/2009 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Öö. Tourismus-Gesetz 1990 und das Öö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 geändert werden (Öö. Tourismusrechts-Novelle 2009)

[Landtagsdirektion: L-294/3-XXVI, miterledigt **Beilage 1807/2009**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch eine Novelle des **Öö. Tourismus-Gesetzes 1990** soll die Einberufung der Vollversammlung eines Tourismusverbands insofern rechtlich abgesichert werden, als durch eine öffentliche Kundmachung der Einberufung der Vollversammlung, welche neben die weiterhin erforderlichen persönlichen Einladungen tritt, das Erfordernis der nachweislichen Zustellung entfallen soll; damit soll die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung gewährleistet sein. Des Weiteren sind die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereichs der bestehenden Ortsklassenverordnung und verschiedene Anpassungen und Berichtigungen vorgesehen.

Ziel der Novelle des **Öö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991** ist im Wesentlichen die Schaffung einer gesetzlichen Befugnis zur selbständigen Überprüfung der Unterkunftsbetriebe durch Organe der Interessentenbeitragsstelle, um die Tourismusgemeinden bei ihrer Aufgabe, die Tourismusabgabe vollständig einzuheben, zu unterstützen. Weiters wird die Novelle auch zum Anlass genommen, den noch bestehenden Unterschied zwischen Kurorten und "Nicht-Kurorten" bei der Einhebung der Tourismusabgabe zu beseitigen, wobei die behördliche Funktion in Bezug auf die Tourismusabgabe künftig auch in Kurorten von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister wahrgenommen werden soll.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 und 9 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die geplanten Änderungen des Öö. Tourismus-Gesetzes 1990 haben für das Land Oberösterreich keine finanziellen Auswirkungen.

Zur Änderung des Öö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991:

Bei der Ermittlung der Kosten der Interessentenbeitragsstelle für die Tätigkeit der Prüforgane wird davon ausgegangen, dass sowohl sogenannte "Tiefenprüfungen", bei denen vergangenheitsbezogen die Vollständigkeit und Richtigkeit der abgeführten Tourismusabgaben geprüft wird, als auch "Tagesprüfungen" durchgeführt werden. Bei Letzteren wird die jeweils aktuelle Vollständigkeit der Eintragung der im Prüfungszeitpunkt anwesenden Gäste in das Gästeverzeichnis (Gästelblattsammlung) überprüft. Für diese Tätigkeiten soll zunächst eine Vollzeitkraft ganzjährig eingesetzt werden. Laut Einschätzung der Interessentenbeitragsstelle ist aktuell mit

folgenden Kosten zu rechnen (Stand Jänner 2009): 35.800 Euro für Personalkosten, 14.400 Euro für Reisekosten, 23.800 Euro für sonstige Verwaltungskosten; dies ergibt Gesamtkosten in Höhe von 74.000 Euro.

Der Gesamtertrag der Tourismusabgabe einschließlich der Erträge aus der Ferienwohnungspauschale betrug im Jahr 2007 rund 5,112.000 Euro. Bei einer Erhebung aus dem Jahr 2003 war der Anteil der pauschalen Ferienwohnungsabgabe an den Gesamterträgen für die Jahre 2001 und 2002 jeweils mit rund 18 % festgestellt worden. Da sich die maßgeblichen Verhältnisse seither nicht wesentlich verändert haben, ist dieser Prozentsatz weiterhin als relevant zu betrachten. Aktuell ist der Gesamtertrag unter Abzug der Ferienwohnungspauschale daher mit rund 4,192.000 Euro anzunehmen. Hievon soll von den Tourismusgemeinden künftig ein Anteil von 1,7 %, das entspricht aktuell einem Betrag von 71.264 Euro, vorweg an die Interessentenbeitragsstelle abgeführt werden. Angemerkt wird, dass dadurch bezüglich der Übertragung von 95 % der verbleibenden Abgabe an den jeweiligen Tourismusverband keine Änderung eintritt.

Der Interessentenbeitragsstelle werden daher mit der Prüfpauschale in Höhe von 1,7 % die Prüfungskosten bereits weitgehend ersetzt. Um auch noch die restlichen Kosten abzudecken, soll für die Durchführung einer Prüfung immer dann noch eine Prüfgebühr (Tagessatz) zur Verrechnung kommen, wenn die Prüfung mit einer Nachforderung der Abgabenbehörde gegenüber dem Unterkunftsbetrieb geendet hat. Dabei darf die Prüfgebühr die Höhe der aus der Prüfung resultierenden Nachforderungen nicht übersteigen. Die Höhe des Tagessatzes ist von der Landesregierung so zu bestimmen, dass diese in Summe Jahreseinnahmen in Höhe der noch offenen Prüfungskosten erwarten lassen.

Nach einschlägigen Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, dass sich das Aufkommen aus der Tourismusabgabe durch die Prüfungen durchschnittlich um ca. 5 % steigern wird. Insgesamt kann jedenfalls von einem Überhang der zusätzlichen Abgabeneinnahmen gegenüber den Kosten der Überprüfung ausgegangen werden.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Gesetzentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Art. I (Änderung des Oö. Tourismus-Gesetzes 1990)

-

Zu Art. I Z. 1 (§§ 1 Z. 5, 6 Abs. 1 und 2, 8 Abs. 2 und 12 Abs. 2):

Die Änderung der Bezeichnung der "Personengesellschaften des Handelsrechts" in "eingetragene Personengesellschaften" entspricht den nunmehrigen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Zu Art. I Z. 2 und 3 (§ 2 Abs. 2 und 3):

Es handelt sich um die Anpassung in Bezug auf die Erstellung der Umsatzsteuer-Statistik und den Verweis auf die Tourismus-Statistik-Verordnung 2002.

Zu Art. I Z. 4 und 11 (§§ 5 Abs. 1 und 15 Abs. 1):

Auf Grund der Aufhebung des Oö. Kurtaxengesetzes ist die betreffende Wortfolge entbehrlich.

Zu Art. I Z. 5 (§ 9 Abs. 1):

Aus dem Umstand, dass die Einberufung der Vollversammlung schriftlich zu erfolgen hat, leitet die Judikatur ab, dass der Tourismusverband im Streitfall nachzuweisen hat, dass die Einladung allen Mitgliedern auch tatsächlich zugestellt worden ist. Bestreitet ein Mitglied des Tourismusverbands den Erhalt einer schriftlichen Einladung und kann der Tourismusverband die Zustellung an dieses eine Mitglied nicht nachweisen, "muss er auch die Folgen auf sich nehmen, wenn er späterhin der Behauptung einer Partei, sie hätte ein bestimmtes Schriftstück nicht empfangen, nicht wirksam entgegenzutreten vermag" (VfSlg. 12010/1989).

Um unnötige Kosten für nachweisliche Zustellungen der Einladungen zu den Vollversammlungen hintan zu halten, soll an die Stelle des Nachweises der Zustellung an jede einzelne Tourismusinteressentin bzw. an jeden einzelnen Tourismusinteressenten die ordnungsgemäße Kundmachung der Einberufung durch Anschlag an der (den) jeweiligen Amtstafel(n) der Tourismusgemeinde(n) treten. Die öffentliche Kundmachung soll damit nicht die persönliche Zustellung der Einladung als solche, sondern nur den erforderlichen Nachweis der Zustellung ersetzen.

Zu Art. I Z. 6 (§ 10 Abs. 1):

Z. 10 ist entbehrlich, da die Anhebung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Tourismuskommission bereits in Z. 2 geregelt wird.

Zu Art. I Z. 7 und 8 (§ 11 Abs. 3 und 4):

Für die Städte mit eigenem Statut soll ausdrücklich vorgesehen werden, dass anstelle der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters das zuständige Mitglied des Stadtsenats Mitglied der Tourismuskommission werden kann. Die Entscheidung hierüber obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister. Ist dieses Mitglied verhindert, soll es vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin vertreten werden (**Abs. 3**).

In der Praxis hat sich gezeigt, dass das Erfordernis des Wohnsitzes im Gebiet des Tourismusverbands für die Entsendung beratender Mitglieder durch die Interessenvertretungen zu eng gefasst sein kann, weil damit etwa Personen, die in eine Nachbargemeinde übersiedeln, aus der Tourismuskommission ausscheiden müssen. Das Wohnsitzerfordernis als

zwingende Voraussetzung für die Entsendbarkeit kann daher entfallen (**Abs. 4**).

Zu Art. I Z. 9 (§ 14 Abs. 2):

Es handelt sich um erforderliche Zitatpassungen.

Zu Art. I Z. 10 (§ 14 Abs. 7):

Die Genehmigung von wiederkehrenden Entschädigungen an Mitglieder der Tourismuskommission oder des Vorstands bedarf nach § 14 Abs. 7 einer Genehmigung der Vollversammlung; gleichzeitig verweist § 15 Abs. 1 Z. 9 die Genehmigung von laufenden Entschädigungen an Mitglieder des Vorstands in die Kompetenz der Tourismuskommission. Durch den Entfall des letzten Satzes im § 14 Abs. 7 wird klargestellt, dass für wiederkehrende Entschädigungen an Mitglieder der Tourismuskommission § 10 Abs. 1 Z. 6 (Beschluss der Vollversammlung) gilt, während wiederkehrende Entschädigungen an Mitglieder des Vorstands von der Tourismuskommission genehmigt werden können.

Zu Art. I Z. 12 (§ 15 Abs. 1):

Die Einfügung stellt lediglich eine erforderliche Harmonisierung dieser Bestimmung mit der im § 41 Abs. 5 und 6 geregelten Antragskompetenz der Tourismuskommission dar (Mindestbeitrag gemäß § 41 Abs. 3).

Zu Art. I Z. 13 (§ 18 Abs. 4):

Die derzeitige Anordnung, dass Tourismusdirektorinnen bzw. Tourismusdirektoren zeichnungsbefugt sind, lässt Zweifel offen, ob sich die Befugnis auch auf mündliche Erklärungen erstreckt. Dies soll durch die generelle Befugnis zur Außenvertretung klargestellt werden. Weiters soll sich die Befugnis - mit Ausnahme des eigenen Anstellungsvertrags - auf alle Arten von Rechtsgeschäften erstrecken, um Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Wirksamkeit von Vereinbarungen hinten zu halten.

Zu Art. I Z. 14 (§§ 24 Abs. 5 und 25 Abs. 6):

Es handelt sich um eine Druckfehlerberichtigung.

Zu Art. I Z. 15 (§ 25 Abs. 3):

Es handelt sich um eine Zitatberichtigung.

Zu Art. I Z. 16 (§ 27 Abs. 1):

Der Verfassungsgerichtshof hat in VfSlg. 17421/2004 festgestellt, dass eine beliehene Gesellschaft verfassungsrechtlich notwendigerweise unter die Leitungsbefugnis eines obersten Organs zu stellen sei, dessen Mitglieder gemäß Art. 105 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 142 B-VG dem Landtag gegenüber verantwortlich seien. Art. 20 B-VG wirke gegenüber ausgegliederten Rechtsträgern nicht unmittelbar, sondern "verpflichtet den Gesetzgeber, Rechtsvorschriften zu erlassen, die einem obersten Organ eine

effektive Leitungs- und Steuerungsfunktion einräumen, und dabei insbesondere ein umfassendes Weisungsrecht einzurichten. Die Möglichkeit, auf die Zusammensetzung eines Organs Einfluss zu nehmen, könne für sich allein eine effektive Steuerungs- und Lenkungsfunktion nicht begründen". Es soll daher eine Bestimmung aufgenommen werden, die der Landesregierung ausdrücklich ein Weisungsrecht einräumt.

Zu Art. I Z. 17 (§ 28):

Durch den neuen **Abs. 2** erfolgt eine Klarstellung bezüglich der Befangenheit jener Personen, die Mitglied in mehreren Organen sind. Grundsätzlich soll die Tätigkeit als Mitglied im Vorstand und der Tourismuskommission einer Mitwirkung und Stimmabgabe in der Vollversammlung bzw. der Tourismuskommission nicht entgegenstehen. Gleiches gilt für Mitglieder im Landes-Tourismusrat und in der Generalversammlung des Oberösterreich-Tourismus.

Im **Abs. 3** wird eine Ausnahme von der Regel des Abs. 2 für Beschlüsse über die Entlastung der Organe vorgesehen. Da sich diese Beschlüsse unmittelbar auf die Mitglieder des zu entlastenden Organs auswirken, sollen Mitglieder der Tourismuskommission und des Vorstands bei ihrer jeweiligen Entlastung durch die Vollversammlung bzw. die Generalversammlung - wie auch bisher schon üblich - nicht mitstimmen dürfen.

Zu Art. I Z. 18 (§ 29 Abs. 2):

Die Frist für eine zulässige Anfechtung der Wahl einer Tourismuskommission soll von drei Monaten auf einen Monat verkürzt werden, um die Zeit einer Unsicherheit über die Gültigkeit der erfolgten Wahl abzukürzen. Diese Frist entspricht z.B. der im § 59 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz vorgesehenen Monatsfrist bezüglich der Anfechtung einer Betriebsratswahl.

Zu Art. I Z. 19 (§ 29 Abs. 5 Z. 2 bis 2c):

Die Bestimmungen über die Aufnahme von Darlehen und Krediten durch Tourismusverbände (**Z. 2**) sollen von jenen über die Aufnahme von Darlehen und Krediten durch die Landes-Tourismusorganisation getrennt werden (**Z. 2b**). Nach der bestehenden Formulierung wären nämlich Kredite der Landes-Tourismusorganisation in Relation zu den Einnahmen aus den Interessentenbeiträgen von den D-Gemeinden genehmigungspflichtig. Mit der Neuformulierung soll klargestellt werden, dass die Einnahmen aus Interessentenbeiträgen für die Landes-Tourismusorganisation nicht als Grundlage der Genehmigungspflicht von Krediten gelten. Im Übrigen ergeben sich gegenüber der derzeitigen Rechtslage keine Änderungen.

Derzeit bedürfen die Gewährung eines Kredits und die Übernahme einer Haftung durch eine Tourismusorganisation keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Da mit derartigen Verträgen nicht unerhebliche Gefahren verbunden sind, soll ihr Abschluss ab der beschriebenen Höhe der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen (**Z. 2a und 2c**).

Zu Art. I Z. 20 (§ 30):

Die Regelungen über die Verwendung der Erträge aus der Tourismusabgabe sollen aus systematischen Gründen in das Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 transferiert werden.

Zu Art. I Z. 21 und 22 (§ 41 Abs. 2 und 3):

Die Mindestbeiträge und die Höchstbemessungsgrundlage können für den Fall, dass ein Tourismusinteressent Tätigkeiten mehrerer Beitragsgruppen ausübt, zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Hebt die Vollversammlung die gesetzlichen Prozentsätze bzw. Mindestbeiträge nur in einer höheren Beitragsgruppe an, kann der geänderte Prozentsatz (Mindestbeitrag) in der höheren Beitragsgruppe über jenem der niedrigeren Beitragsgruppe liegen. Dies wäre etwa der Fall, wenn die Beitragsgruppe 5 in einer Tourismusgemeinde der Ortsklasse A eine Anhebung ihrer Prozentsätze um 100 % beschließen würde. In diesem Fall wäre der Prozentsatz für die Beitragsgruppe 4 "0,15", für die Beitragsgruppe 5 aber anstelle von "0,10" "0,20".

Es wäre sachlich nicht gerechtfertigt, wenn ein Tourismusinteressent, dessen Umsätze in den Beitragsgruppen 4 und 5 die Höchstbemessungsgrundlage übersteigen, in diesem Fall die "billigeren" Umsätze der Beitragsgruppe 4 zur Verrechnung bringen würde, weil er dadurch besser gestellt wäre als jene, die nur Umsätze der Beitragsgruppe 5 verzeichnen. Es soll daher angeordnet werden, dass für die Berechnung des Interessentenbeitrags nicht die Reihenfolge der Beitragsgruppen, sondern die tatsächliche Höhe der anzuwendenden Prozentsätze maßgeblich ist. Ebenso soll nicht automatisch der Mindestbeitrag der niedrigsten Beitragsgruppe, sondern der im konkreten Fall höchste anzuwendende Mindestbeitrag gelten.

Zu Art. I Z. 23 (§ 41 Abs. 6):

Die Einfügung der Wortfolge "bzw. der Mindestbeiträge" dient der Klarstellung (Mindestbeitrag gemäß § 41 Abs. 3).

Zu Art. I Z. 24, 25 und 27 (§§ 46 Abs. 3 und 4 und 50a):

Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um Zitat Anpassungen bzw. die Anpassung an eine geänderte Gerichtszuständigkeit.

Zu Art. I Z. 26 (§ 50):

Die Frist für die Vorlage des Tourismusberichts an den Landtag soll an die Sitzungen des Landes-Tourismusrats angepasst werden. Eine Verlegung der Frist auf den 30. April ist daher zweckmäßig.

Zu Art. II (Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991)

Zu Art. II Z. 1 (§ 1):

Die bisher im § 30 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 enthaltene Regelung betreffend den Tourismusförderungsbeitrag soll aus systematischen Gründen in das Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 übernommen werden. Dabei wird die Bestimmung an die Finanzierung der Prüfungstätigkeiten durch Organe der Interessentenbeitragsbehörde angepasst (**Abs. 1 und 2**).

Weiters ist im **Abs. 3** anstelle der quartalsmäßigen eine monatliche Überweisung der Tourismusförderungsbeiträge an den Tourismusverband vorgesehen. Dies bedeutet für die Gemeinden aber keine Benachteiligung, weil auch die Betreiber der Gästeunterkünfte einheitlich verpflichtet werden,

die Tourismusabgabe an die Gemeinde monatlich abzuführen.

Zu Art. II Z. 2 (§ 5 Abs. 1):

Die neue Z. 2a sieht ergänzend eine Befreiung der Zivildienstler und Wehrdienstler jeweils im Rahmen ihres Dienstes vor.

Zu Art. II Z. 3 (§ 6):

Die Form der Einhebung der Abgabe durch den Unterkunftsbetrieb soll unverändert aufrecht bleiben.

Im **Abs. 1** wird nunmehr die Pflicht des Gastes zur Entrichtung mit jener des Unterkunftsbetriebs zur Einhebung der Abgabe zusammengeführt. Ausdrücklich normiert wird nunmehr, dass die eingehobene Abgabe monatlich an die Gemeinde abzuführen ist.

Im **Abs. 2** ist nunmehr vorgesehen, dass die Gemeinde die Fälligkeit innerhalb eines Rahmens von eineinhalb Monaten per Verordnung festzulegen hat.

Nach der derzeitigen Regelung (§ 6 Abs. 3) hat die Gemeinde durch Verordnung u.a. auch die näheren Bestimmungen über die von den Betrieben zu führenden Aufzeichnungen zu erlassen. Da in der Praxis aber ein Bedürfnis nach einer einheitlichen, auf die Vorschriften des Meldewesens und der statistischen Erfassung abgestimmten Regelung besteht, sollen nunmehr entsprechende Vorschriften einheitlich normiert werden. Damit können auch erforderliche Differenzierungen bei der künftig vorgesehenen Prüfungstätigkeit durch die Interessentenbeitragsstelle (§ 6a) und somit letztlich Verwaltungskosten vermieden werden.

Abs. 3 sieht als Basis für die Abgabeberechnung die Eintragungen in die Gästebücher entsprechend den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 vor. Die entsprechenden Daten müssen der Gemeinde - in Analogie zur Regelung der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Statistik im Bereich des Tourismus (Tourismus-Statistik-Verordnung 2002) - längstens innerhalb von 48 Stunden bekannt gegeben werden. Abgabenbefreiungen, die bereits aus dem Gästebuch ersichtlich sind, wie etwa das Alter unter sechs Jahren, müssen nicht mehr eigens belegt werden. Im Übrigen sind aber geeignete Angaben und Belege bezüglich Befreiungstatbestände anzuschließen. Die bereits derzeit von den Tourismusgemeinden weitgehend geübte Praxis, aus den statistischen Nächtigungsdaten der Betriebe die jeweilige Höhe der Tourismusabgabe zu ermitteln und den Betrieben mitzuteilen, soll damit auch abgabenrechtlich eine eigene Grundlage erhalten.

Abs. 4: In jenen Tourismusgemeinden, die für die statistischen Erhebungen von den Unterkunftsbetrieben nicht die Daten jedes einzelnen Gästebüchchens erhalten, sondern bereits eine Zusammenfassung in Form des Betriebsbogens nach § 6 Abs. 3 Tourismus-Statistik-Verordnung 2002, wäre die Anwendung des im Abs. 3 vorgesehenen Verfahrens nicht zielführend. Hier kann die Gemeinde einen abweichenden Verfahrensverlauf dergestalt vorsehen, dass ihr die Unterkunftsbetriebe monatlich die relevanten Zahlen über die entsprechenden Nächtigungen zu erklären haben. Diese Form der Erhebung wird derzeit etwa in der Landeshauptstadt Linz angewendet und kann nach dieser Bestimmung entsprechend weiter geführt werden.

Abs. 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen Abs. 4 erster Satz. Da weitergehende Bestimmungen über die Abführung der Tourismusabgabe durch die Inhaber von Ferienwohnungen nicht erforderlich sind, kann der

bisherige zweite Satz des Abs. 4 entfallen.

Zum Entfall des bisherigen Abs. 5: Mit der Oö. Tourismus-Gesetz-Novelle 2003 war das Oö. Kurtaxengesetz aufgehoben und das Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 auch für die Kurorte in Kraft gesetzt worden. Dabei wurde der Unterschied hinsichtlich der Einhebung insofern aufrecht erhalten, als zur Behörde I. Instanz in Kurorten nicht - wie in den übrigen Gemeinden - die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, sondern die Leiterin bzw. der Leiter der Geschäftsstelle des Tourismusverbands berufen wurde. Die gegenständliche Novelle des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991 wird zum Anlass genommen, die Rechtsgrundlagen der Einhebung der Tourismusabgabe zu vereinheitlichen und den noch bestehenden Unterschied zwischen Kurorten und "Nicht-Kurorten" zu beseitigen. Künftig soll die behördliche Funktion in Bezug auf die Tourismusabgabe auch in Kurorten von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister wahrgenommen werden. Konsequenterweise wird auch die Verteilung der Abgabe (95 % an den Tourismusverband, 5 % an die Gemeinde) für die Kurorte übernommen. Anzumerken ist, dass es den Gemeinden und Tourismusverbänden weiterhin unbenommen bleibt, vertraglich eine Besorgung der aus dem Meldewesen und der Einhebung der Tourismusabgabe resultierenden Aufgaben durch den Tourismusverband (gegen Entgelt) zu vereinbaren. Lediglich die behördlichen Maßnahmen, wie die Festsetzung der Abgabe mit Bescheid, haben künftig jedenfalls durch die Gemeinde (Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister) zu erfolgen.

Zu Art. II Z. 4 (§ 6a):

Die Einführung von landesweit tätigen Prüforganen für die Einhaltung der Bestimmungen des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991 verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Schaffung einer wirksamen Prüfinstanz;
- Unterstützung der Tourismuskommunen als Abgabenbehörden bei den Kontrollen;
- Gleichmäßige Prüfung aller Unternehmungen (Abgabengerechtigkeit);
- Hebung der Statistik-Genauigkeit.

Zu diesem Zweck erhält die Interessentenbeitragsstelle den gesetzlichen Prüfauftrag, eine allfällige Verkürzung der Einnahmen aus der Tourismusabgabe festzustellen (**Abs. 1**). Es obliegt ihr die Nachschau bei den Unternehmungen und die Prüfung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Unterlagen, wozu etwa auch die nach den melderechtlichen Bestimmungen zu führenden Gästebuchsammlungen zählen. Die in diesem Bereich tätigen Organe sind funktionell Organe der Abgabenbehörde und daher in dieser Eigenschaft auch an allfällige Weisungen der Tourismuskommune gebunden. Verfahrensrechtlich sind die einschlägigen Bestimmungen über die Durchführung einer Nachschau und die Prüfung der für die Abgabenerhebung bedeutsamen Verhältnisse vor Ort (Außenprüfungen) der Bundesabgabenordnung, welche mit 1. Jänner 2010 auch für Gemeindeabgaben gültig sein wird, anzuwenden (§§ 144 und 146 sowie 147 bis 150 BAO).

Prüfungen sind in jeder Tourismuskommune durchzuführen, wobei Prüfungen der Tourismuskommune als Abgabenbehörde zwei Wochen im Vorhinein bekannt zu geben sind (**Abs. 2**). Gleichzeitig wird die Verpflichtung der Gemeinde normiert, der Interessentenbeitragsstelle die für die Erhebung der Abgabe erforderlichen Daten bekannt zu geben.

Zur Tragung der Kosten der Prüfungen soll der Interessentenbeitragsstelle

aus dem Gesamterlös der Tourismusabgabe vorweg ein Pauschalbetrag von 1,7 % zufließen (**Abs. 3**). Dieser "Solidarbeitrag" ist notwendig, weil sehr unterschiedliche Ergebnisse beim Verhältnis von Prüfaufwand und -erfolg zu erwarten sind, sodass vereinzelt auch mit einem die ermittelten Nachforderungen übersteigenden Aufwand gerechnet werden muss. Auf Grund der Erfahrungen aus dem bereits abgewickelten Pilotprojekt können oberösterreichweit aber jedenfalls Mehreinnahmen erwartet werden.

Der über den Solidarbeitrag hinausgehende Finanzierungsbedarf soll mittels Prüfgebühr gedeckt werden (**Abs. 4**). Diese von der Landesregierung festzulegende Prüfgebühr soll dem Tourismusverband von der Interessentenbeitragsstelle verrechnet werden. Diese Gebühr wird aber nur insoweit fällig, als durch die Prüfung Nachforderungen in zumindest gleicher Höhe festgestellt wurden. Ist die Prüfgebühr höher als die sich aus der Prüfung ergebenden Nachforderungen, ist sie mit der Höhe der Nachforderungen limitiert (Deckelung).

Zu Art. II Z. 5 (§ 8):

Eigene Strafnormen und damit eine Anpassung der im § 8 enthaltenen Strafbestimmungen können entfallen, weil die allgemeinen Strafnormen der Oö. Landesabgabenordnung 1996 bzw. des mit Wirkung vom 1. Jänner 2010 an seine Stelle tretenden Abgabenorganisations-Gesetzes ohnedies auch auf die Tourismusabgabe Anwendung finden. Diese Normen sehen eine Beschränkung des Strafrahmens für vorsätzliche Abgabenverkürzungen bis zum Zweifachen, für sonstige Verkürzung bis zum Einfachen des Verkürzungsbetrages vor. Dies wird in Fällen von geringerem Ausmaß eine Reduktion des Strafrahmens bewirken. Dabei scheint eine Anknüpfung des Strafrahmens an die Höhe der verkürzten Abgabe generell sachgerechter als die derzeit mit 720 Euro allgemein festgelegte Strafobergrenze.

Zu Art. III Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen)

Die Änderungen des Oö. Tourismus-Gesetzes 1990 sollen mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten (**Abs. 1 Z. 1**).

Für die Neuerungen bei der Einhebung der Tourismusabgabe werden gewisse Vorbereitungen zu treffen sein. So werden die von den Tourismusgemeinden erlassenen Tourismusabgabeordnungen an die geänderte Rechtslage anzupassen und in den Kurorten allfällige Maßnahmen bezüglich der geänderten Zuständigkeit in erster Instanz zu treffen sein. Ebenso wird die Entrichtung der Prüfpauschale sowohl organisatorische als auch budgetäre Vorbereitungen erfordern. Es ist daher vorgesehen, diese Änderungen erst mit dem Beginn des Jahres 2010 in Kraft zu setzen. Dadurch erhalten auch die Unterkunftsbetriebe entsprechend Zeit, allenfalls notwendige Anpassungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen (**Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2**).

Eine Sonderbestimmung ist für die bestehende Ortsklasseneinteilung erforderlich. Nach der derzeit vorgesehenen 10-Jahresfrist würde die Ortsklassenverordnung (diese wurde inzwischen als "Ortsklassenverordnung 2003" neu erlassen) mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft treten. Dies würde zur Folge haben, dass etwa in der Zeit zwischen September und November 2009, also im Zeitraum der kommenden Gemeinderats-Wahlen, die Anhörung der Gemeinden stattfinden und von diesen eine Entscheidung bezüglich eines allfälligen Antrags auf Einstufung in eine andere Ortsklasse getroffen werden müsste. Es scheint zum einen wenig zweckmäßig, diese Entscheidung noch vom "alten" Gemeinderat treffen zu lassen, zum anderen würden bei einer Beschlussfassung durch den "neuen" Gemeinderat terminliche Probleme entstehen. Es soll daher eine Rechtsgrundlage

geschaffen werden, nach der die bestehende Ortsklassenverordnung um ein Jahr zu verlängern ist (**Abs. 3**). Mit dieser Sonderbestimmung wird aber in die grundsätzliche Regelung des § 2 Abs. 1 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 nicht eingegriffen, wonach alle zehn Jahre, gerechnet ab 1. Jänner 1990, die Einstufung der Gemeinden in Ortsklassen zu erfolgen hat. Der Wirkungsbereich der mit 1. Jänner 2011 neu zu erlassenden Ortsklassenverordnung wird daher über den 31. Dezember 2019 nicht hinausgehen.

Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Tourismus-Gesetz 1990 und das Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 geändert werden (Oö. Tourismusrechts-Novelle 2009), beschließen.

Linz, am 25. Juni 2009

Hingsamer

Obmann

Schürer

Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Tourismus-Gesetz 1990 und das
Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 geändert werden
(Oö. Tourismusrechts-Novelle 2009)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Oö. Tourismus-Gesetzes 1990

Das Oö. Tourismus-Gesetz 1990, LGBl. Nr. 81/1989, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 12/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Z. 5, § 6 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 wird jeweils die Wortfolge "Personengesellschaften des Handelsrechts" durch die Wortfolge "eingetragene Personengesellschaften" ersetzt.

2. Im § 2 Abs. 2 wird die Wortfolge "des Bundesministeriums für Finanzen" durch die Wortfolge "der Bundesanstalt Statistik Österreich" ersetzt.

3. Im § 2 Abs. 3 wird die Wortfolge "o.ö. Berichtsgemeinden gemäß § 3 Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung 1986" durch die Wortfolge "Erhebungsgemeinden gemäß § 4 Abs. 1 der Tourismus-Statistik-Verordnung 2002" ersetzt.

4. Im § 5 Abs. 1 Z. 5 entfällt die Wortfolge "oder Kurtaxen".

5. § 9 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Vollversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Tourismusverbands einberufen und geleitet. Die Einberufung hat

mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Vollversammlung zu erfolgen. Die Einladungen sind den Mitgliedern des Tourismusverbands auf elektronische Weise, auf dem Postweg oder durch Boten zuzustellen. Ein Nachweis über die erfolgte Zustellung der Einladungen ist nicht erforderlich, wenn die Einberufung in der (den) Tourismusgemeinde(n), auf deren Gebiet sich der Tourismusverband erstreckt, für die Dauer von mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht worden ist. In der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben."

6. § 10 Abs. 1 Z. 10 entfällt; am Ende der Z. 9 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.

7. Dem § 11 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

"In den Städten mit eigenem Statut kann der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin überdies bestimmen, dass das für den Tourismus zuständige Mitglied des Stadtsenats an seiner bzw. ihrer Stelle Mitglied der Tourismuskommission ist. Dieses Mitglied wird im Fall seiner Verhinderung vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin vertreten."

8. § 11 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

"Die von diesen Interessenvertretungen zu entsendenden Mitglieder dürfen von der Wählbarkeit in den Gemeinderat nach der Oö. Kommunalwahlordnung nicht ausgeschlossen sein, wobei der Mangel des Hauptwohnsitzes im Gebiet des Tourismusverbandes einer Entsendung nicht entgegensteht."

9. Im § 14 Abs. 2 wird die Wortfolge "O.ö. Gemeindewahlordnung 1991 bzw. der O.ö. Statutargemeinden-Wahlordnung 1991" durch das Wort "Oö. Kommunalwahlordnung" ersetzt.

10. § 14 Abs. 7 letzter Satz entfällt.

11. Im § 15 Abs. 1 Z. 2 und 3 entfällt jeweils der Klammerausdruck "(Kurtaxen)".

12. Im § 15 Abs. 1 Z. 10 wird nach dem Wort "Prozentsätze" die Wortfolge "bzw. Mindestbeiträge" eingefügt.

13. § 18 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Tourismusdirektor oder die Tourismusdirektorin ist mit Ausnahme des im § 16 Abs. 4 Z. 3 angeführten Rechtsgeschäfts befugt, den Tourismusverband nach außen zu vertreten."

14. In den §§ 24 Abs. 5 und 25 Abs. 6 wird jeweils das Wort "Geschäftordnung" durch das Wort "Geschäftsordnung" ersetzt.

15. Im § 25a Abs. 3 wird das Zitat "Abs. 1" durch das Zitat "Abs. 2" ersetzt.

16. § 27 Abs. 1 dritter Satz lautet:

"Die Interessentenbeitragsstelle ist eine der Oö. Landesregierung unmittelbar nachgeordnete Behörde und an deren Weisungen gebunden."

17. Der bisherige Text des § 28 erhält die Bezeichnung "(1)"; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Die Mitwirkung an der Beratung und Beschlussfassung einer Angelegenheit im Vorstand oder in der Tourismuskommission gilt nicht als Grund für eine Befangenheit in der Tourismuskommission oder der Vollversammlung. Ebenso wenig gilt die Mitwirkung an der Beratung und Beschlussfassung einer Angelegenheit durch den Landes-Tourismusrat als Grund für eine Befangenheit in der Generalversammlung.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Beschlüsse zur Entlastung der Organe nach § 10 Abs. 1 Z. 4 und § 24 Abs. 4 Z. 4."

18. Im 29 Abs. 2 wird die Wortfolge "drei Monaten" durch die Wortfolge "einem Monat" ersetzt.

19. § 29 Abs. 5 Z. 2 wird durch folgende Z. 2 bis 2c ersetzt:

"2. die Aufnahme von Darlehen oder Krediten durch einen Tourismusverband, wenn der Gesamtstand an aushaftenden Darlehens- und Kreditverbindlichkeiten

a) 50 % der im laufenden Voranschlag enthaltenen Einnahmen aus Interessentenbeiträgen und Tourismusförderungsbeiträgen oder

b) 200.000 Euro

übersteigt;

2a. die Gewährung von Darlehen oder Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Haftungen durch einen Tourismusverband, wenn durch die Gewährung des Darlehens oder Kredits bzw. die Übernahme der Bürgschaft oder sonstigen Haftung

a) der Gesamtstand an Darlehens- oder Kreditforderungen einschließlich der übernommenen Bürgschaften oder sonstigen Haftungen 25 % der im laufenden Voranschlag enthaltenen Einnahmen aus Interessentenbeiträgen und Tourismusförderungsbeiträgen oder

b) 100.000 Euro

übersteigt;

2b. die Aufnahme von Darlehen oder Krediten durch die Landes-Tourismusorganisation, wenn der Gesamtstand an aushaftenden Darlehens- und Kreditverbindlichkeiten 700.000 Euro übersteigt;

2c. die Gewährung von Darlehen oder Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Haftungen durch die Landes-Tourismusorganisation, wenn durch die Gewährung des Darlehens oder

Kredits bzw. die Übernahme der Bürgschaft oder sonstigen Haftung der Gesamtstand an Darlehens- oder Kreditforderungen einschließlich der übernommenen Bürgschaften oder sonstigen Haftungen 350.000 Euro übersteigt;"

20. § 30 entfällt.

21. § 41 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"Im Fall des § 38 Abs. 1 hat die Berechnung der Beiträge vom höchsten zum niedrigsten anzuwendenden Prozentsatz soweit zu erfolgen, bis die verrechneten Umsätze in Summe die Höchstbemessungsgrundlage erreichen."

22. § 41 Abs. 3 letzter Satz lautet:

"Im Fall des § 38 Abs. 1 kommt ein Mindestbeitrag nur dann zur Anwendung, wenn die Summe der je Beitragsgruppe gemäß Abs. 1 ermittelten Beiträge unter dem höchsten Mindestbeitrag der angewendeten Beitragsgruppen liegt."

23. Im § 41 Abs. 6 letzter Satz wird nach dem Wort "Prozentsätze" die Wortfolge "bzw. der Mindestbeiträge" eingefügt.

24. Im § 46 Abs. 3 wird das Wort "Eisenbahnteilungsgesetzes" durch das Wort "Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes" ersetzt.

25. Im § 46 Abs. 4 erster Satz wird das Wort "Bezirksgericht" durch das Wort "Landesgericht" ersetzt.

26. Im § 50 wird die Wortfolge "binnen vier Monaten nach Ablauf des Tourismusjahres im Sinn der Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung 1986" durch die Wortfolge "bis 30. April" ersetzt.

27. § 50a lautet:

"§ 50a

Verweisungen

Soweit in diesem Landesgesetz auf Rechtsvorschriften des Bundes verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/2008;
- Tourismus-Statistik-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 498/2002, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 502/2004;
- Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2007;

- Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2006;
- Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 39/2009 und in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 42/2009;
- Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2008 und in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 141/2008;
- Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2003;
- Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch - UGB), dRGBl. S 219/1897, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2008;
- Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz), BGBl. I Nr. 26/1998;
- Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2008."

Artikel II

Änderung des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991

Das Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991, LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 57/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

"§ 1

Tourismusabgabe; Tourismusförderungsbeitrag

(1) Die Tourismusgemeinden (§ 1 Z. 2 Oö. Tourismus-Gesetz 1990) haben zur Deckung des Aufwands für die Tourismusförderung durch Verordnung des Gemeinderats

1. eine Tourismusabgabe zu erheben und
2. einen Anteil des Ertrags aus dieser Tourismusabgabe an den jeweiligen Tourismusverband (Kurverband) als Tourismusförderungsbeitrag zu leisten.

(2) Die Höhe des Tourismusförderungsbeitrags beträgt:

1. 95 % der nach Abzug der Prüfpauschale (§ 6a Abs. 5) verbleibenden Erträge aus der Tourismusabgabe gemäß § 2 Abs. 1 lit. a;
2. 95 % der Erträge aus der Tourismusabgabe gemäß § 2 Abs. 1 lit. b.

(3) Der Tourismusförderungsbeitrag ist von den jeweils bis zum Monatsletzten eingegangenen Abgabenerträgen zu berechnen und bis zum 15. des Folgemonats zu überweisen."

2. Nach § 5 Abs. 1 Z. 2 wird folgende Z. 2a eingefügt:

"2a. Personen, die aus Anlass der Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes im Gebiet der Tourismusgemeinde nächtigen;"

3. § 6 lautet:

"§ 6

Einhebung und Entrichtung der Abgabe

(1) Die Abgabe für Nächtigungen in Gästeunterkünften ist an die Unterkunftgeberin bzw. den Unterkunftgeber zu entrichten. Die Unterkunftgeberin bzw. der Unterkunftgeber ist verpflichtet, die Abgabe für die Tourismusgemeinde einzuheben, hierüber Aufzeichnungen zu führen und die eingehobenen Abgaben monatlich an die Tourismusgemeinde abzuführen. Mit der Einhebung der Abgabe wird die Unterkunftgeberin bzw. der Unterkunftgeber Abgabenschuldnerin bzw. Abgabenschuldner.

(2) Die Tourismusgemeinde hat durch Verordnung die Fälligkeit der an sie abzuführenden Abgabe frühestens mit dem 15. des auf die Einhebung folgenden und spätestens mit dem Ende des auf die Einhebung zweitfolgenden Kalendermonats festzusetzen.

(3) Zum Zweck der Abgabenerhebung hat die Unterkunftgeberin bzw. der Unterkunftgeber der Abgabenbehörde innerhalb von 48 Stunden nach der Ankunft und nach der Abreise eines Gastes die Daten des Gästeblasses (§ 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. 45/2006) und zugleich allfällige Belege hinsichtlich nicht bereits aus diesen Daten ersichtlicher Befreiungsgründe zu übermitteln. Die Behörde hat daraus für jeden Kalendermonat die Abgabensumme zu errechnen und der jeweiligen Unterkunftgeberin bzw. dem jeweiligen Unterkunftgeber rechtzeitig vor Fälligkeit schriftlich mitzuteilen. Die Unterkunftgeberin bzw. der Unterkunftgeber ist verpflichtet, diese Mitteilung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls eine Abgabenerklärung mit folgendem Inhalt einzureichen:

1. Zahl der beherbergten Personen,
2. Zahl der Nächtigungen abgabepflichtiger Personen gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1,
3. Zahl der Nächtigungen abgabepflichtiger Personen gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2,
4. Zahl der Nächtigungen abgabenbefreiter Personen und
5. die sich daraus ergebenden Abgabenbeträge.

Wird eine solche Abgabenerklärung nicht längstens bis zur Fälligkeit der Abgabe eingereicht, gilt die Mitteilung der Behörde als Abgabenerklärung der Unterkunftgeberin bzw. des Unterkunftgebers.

(4) Die Tourismusgemeinde kann durch Verordnung bestimmen, dass die Unterkunftgeberin bzw. der Unterkunftgeber an Stelle der Datenübermittlung nach Abs. 3 für jeden Kalendermonat innerhalb einer in dieser Verordnung festgesetzten Frist eine Abgabenerklärung bezüglich der im Abs. 3 Z. 1 bis 5 genannten Zahlen und Beträge einzureichen hat.

(5) Die Inhaberin bzw. der Inhaber einer Ferienwohnung hat die Abgabe an die Tourismusgemeinde unaufgefordert unter Bekanntgabe der der Abgabe zugrunde gelegten Nutzfläche der Ferienwohnung (§ 3 Abs. 7) zu entrichten."

4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

"§ 6a

Prüforgane

(1) Die Interessentenbeitragsstelle (§ 27 Oö. Tourismus-Gesetz 1990) hat

mitzuwirken, dass die Tourismusabgabe nicht zu Unrecht verkürzt wird. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind ihre Organe berechtigt, gemäß den abgabenrechtlichen Vorschriften bei den Unterkunftsbetrieben Nachschau zu halten sowie alle für die Erhebung der Tourismusabgabe bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu prüfen. Einen Auftrag zur Nachschau bzw. zur Prüfung kann die Tourismusgemeinde oder die Interessentenbeitragsstelle erteilen. Die Prüforgane sind als Organe der jeweiligen Tourismusgemeinde tätig.

(2) Die Prüfungen sind regional so aufzuteilen, dass in allen Tourismusgemeinden regelmäßig wiederkehrend Prüfungen stattfinden. Von der Durchführung einer Prüfung ist die jeweilige Tourismusgemeinde zumindest zwei Wochen vorher zu informieren. Diese hat der Interessentenbeitragsstelle alle für die Erhebung der Tourismusabgabe bedeutsamen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Tourismusgemeinde ist vom Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbericht, Niederschrift) zu verständigen.

(3) Die Tourismusgemeinden haben der Interessentenbeitragsstelle für die Prüfungstätigkeit eine Pauschale in Höhe von 1,7 % der jeweils bis zum Monatsletzten eingegangenen Abgabenerträge bis zum 15. des Folgemonats zu überweisen (Prüfpauschale).

(4) Die Tourismusverbände haben an die Interessentenbeitragsstelle aus Anlass einer in ihrem Gebiet durchgeführten Prüfung einen Gebührentagessatz zu entrichten (Prüfgebühr). Die Landesregierung hat durch Verordnung den Gebührentagessatz für die Prüfgebühr in einer solchen Höhe festzulegen, dass gemeinsam mit der Prüfpauschale gemäß Abs. 5 eine Abdeckung der der Interessentenbeitragsstelle insgesamt erwachsenden Prüfungskosten erwartet werden kann. Nach Durchführung einer Prüfung hat die Interessentenbeitragsstelle die zu entrichtende Prüfgebühr dem jeweiligen Tourismusverband bekannt zu geben; sie ist innerhalb eines Monats der Interessentenbeitragsstelle zu überweisen. Diese Gebühr darf die Höhe der sich auf Grund der abgerechneten Prüfungen ergebenden Nachforderungen nicht übersteigen. Im Zweifelsfall kann die Interessentenbeitragsstelle oder ein betroffener Tourismusverband die Feststellung der Höhe eines geschuldeten Betrags durch die Landesregierung beantragen."

5. § 8 entfällt.

Artikel III

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel I mit dem auf die Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten;

2. Artikel II mit 1. Jänner 2010.

(2) Verordnungen auf Grund des Artikels II dieses Landesgesetzes dürfen bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen, jedoch frühestens mit dem im Abs. 1 Z. 2 genannten Tag in Kraft gesetzt werden.

(3) Die Landesregierung hat - abweichend vom § 2 Abs. 1 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 und unbeschadet allfälliger Änderungen der Einstufung von Gemeinden in Ortsklassen nach § 3 Abs. 6 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 - die Geltung der Oö. Ortsklassenverordnung 2003, LGBl. Nr. 16, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 114/2008, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 zu verlängern.

